

# **Satzung**

## **Für den Ortsverein Bayreuth des Fichtelgebirgsvereins e.V.**

### **Inhalt**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Ortsverein des Fichtelgebirgsvereins e.V.**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- 3 9 Organe des Ortsvereins**
- § 10 Vorstandsschaft**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Beirat**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Finanzen des Ortsvereins**
- § 15 Auflösung**

### **Vorbemerkung**

Für alle Funktionsträger wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Alle Funktionen stehen ausnahmslos auch Frauen offen; hierfür sind dann die weiblichen Varianten (z.B. Vorsitzende, Stellvertreterin usw.) anzuwenden.

28. März 2014

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ortsverein Bayreuth des Fichtelgebirgsvereins e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist es, die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigenheiten des Fichtelgebirges und seiner Bewohner zu wecken, Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen, die Familien- und Jugendarbeit sowie das Wandern zu fördern und die Natur vor störenden Eingriffen zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung, Erbauung und Kraftsammlung zu erhalten. Dabei kommt den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege vorrangige Bedeutung zu.
2. Mittel hierzu sind insbesondere:
  - Pflege des Wanderns, Markierung von Wanderwegen, Naturschutzarbeit und Landschaftspflege
  - Förderung der bodenständigen Kultur, des Denkmalschutzes, der Museumsarbeit, der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Heimatschrifttums
  - Jugendarbeit und Jugendbetreuung
  - Familienarbeit
3. Der Verein steht auf dem Boden demokratischer Grundsätze und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

28. März 2014

## **§ 4 Ortsverein des Fichtelgebirgsvereins e.V.**

Der Ortsverein ist Mitglied des Fichtelgebirgsvereins e.V. und unterliegt damit der Satzung dieses Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Ortsverein hat Vollmitglieder, Ehegattenmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder (natürliche Personen).
2. Auch Vereine, Gesellschaften und Körperschaften können Mitglied des Ortsvereins werden (korporative Mitglieder). Durch ihren Beitritt erlangen jedoch deren Angehörige keine Mitgliedschaft im Ortsverein.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Vorsitzenden erfolgt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Es soll nach Möglichkeit aktiv im Verein mitwirken.
2. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Hauptversammlung und ihres Ortsvereins fest gesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Rückstände von mehr als einem Jahresbeitrag haben in der Regel den Ausschluss nach § 8.3 zur Folge.
4. Jugendmitglieder nach Abs. 5.1 und 5.2 sowie Ehegatten von Vollmitgliedern, Jugend-

mitgliedern und Ehrenmitgliedern zahlen ermäßigte Beiträge; Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich noch im Studium, in Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird auf geeigneten Nachweis (z.B. Kindergeldbezug) längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ebenfalls der ermäßigte Beitrag gewährt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Das Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ist wie folgt geregelt:
  - 5.1. Jugendmitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben Rederecht.
  - 5.2. Jugendmitglieder vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr haben Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht.
  - 5.3. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Mitglieder nach § 5, Abs. 2 haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - 5.4. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht; Mitglieder nach § 5, Abs. 2 haben nur aktives Wahlrecht.
6. Das Mitglied kann sein Rede-, Stimm- und Antragsrecht sowohl in der Mitgliederversammlung als auch in den Vorstandssitzungen des Ortsvereins oder bei gesondert angesetzten Abstimmungen ausüben. In der Hauptversammlung des Hauptvereins hat das Mitglied nur ein Rederecht bei den Beratungen.
7. Allen Mitgliedern werden auf den vereinseigenen Häusern und Anlagen Vergünstigungen eingeräumt; das gilt insbesondere für Jugendmitglieder und Jugendgruppen.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
3. Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats das Recht zur Beschwerde beim Hauptvorstand des FGV e.V. zu, der endgültig entscheidet.

28. März 2014

## **§ 9 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wanderwart
  - f) dem Wegewart
  - g) dem Naturschutzwart
  - h) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) dem Jugendgruppenleiter
  - k) dem Familienwart
  - und ggf. den Stellvertretern zu c) bis k).
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Funktionsträger in die Vorstandschaft berufen.
3. Vorstand des Ortsvereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Dabei ist jeder für sich berechtigt, allein den Verein zu vertreten.
4. Der Vorsitzende ist der organisatorische Leiter des Ortsvereins und sein Repräsentant nach außen. Er ist in dieser Eigenschaft auch Vermittler zwischen dem Ortsverein und dem Fichtelgebirgsverein e.V. und vertritt den Ortsverein in der Hauptversammlung und in der Versammlung der Ortsvereinsvorsitzenden des Fichtelgebirgsvereins e.V. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ortsvereins und der Organe des Fichtelgebirgsvereins e.V., soweit letztere seinen Ortsverein betreffen, verantwortlich.
5. Durch das Rede- und Stimmrecht aller Mitglieder bei den Vorstandssitzungen (s. § 7, Nr. 6) werden diese zum ständig beschlussfassenden Organ des Ortsvereins. Den Vorstandsmitgliedern kommt somit die Aufgabe zu, in ihren Bereichen die laufenden Geschäfte zu führen.
6. Personenbezogene Daten werden vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Vorstandschaft gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes nur für satzungsgemäße Zwecke

genutzt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl und ggf. Nachwahl der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Beschlussfassung über die Höhe des Ortsvereinsbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsvereins nach § 15

Sie ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal im 1. Quartal, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Kommt der Vorsitzende der Verpflichtung zur Einberufung der jährlich vorgeschriebenen Mitgliederversammlung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende des FGV e.V. diese einberufen, wenn der Vorsitzende nach einmaliger Aufforderung die Einberufung unterlässt.

2. Die Einladung hat in ortsüblicher Weise mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Fichtelgebirgsvereins e.V. über Abstimmung (§ 29), Wahlen (§30) und Niederschrift (§ 31) entsprechend.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorsitzende des Ortsvereins kann Beiräte ernennen, welche die Vorstandschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind entsprechend § 11, Abs. 2 für 4 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die in der Jahreshauptversammlung ihren Kassenprüfbericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten haben und ggf. die Entlastung der Vorstandschaft beantragen.

28. März 2014

## **§ 14 Finanzen des Ortsvereins**

1. Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern neben dem an den Fichtelgebirgsverein e.V. abzuführenden Beitrag einen Ortsvereinsbeitrag.
2. Die dem Ortsverein zufließenden Mittel verwendet dieser im Rahmen des Vereinszwecks in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse sind jedoch entsprechend zu verwenden.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können dem Ortsverein Zuschüsse aus der Hauptkasse gewährt werden.
4. Vom Ortsverein erworbenes Vermögen unterliegt seiner eigenen Verwaltung. Vom Ortsverein oder seinem Vorsitzen den eingegangene Verträge oder Verbindlichkeiten berühren den Fichtelgebirgsverein e.V. nicht.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsvereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins an den Fichtelgebirgsverein e.V. mit Sitz in Wunsiedel, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.03.2014 vorgestellt und beschlossen. Sie tritt sogleich nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die zuletzt am 27.03.2009 geänderte bisherige Satzung.

Bayreuth, 28.03.2014

Hans-Udo Sadler  
1. Vorsitzender